Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Herbstein

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), sowie gemäß § 34 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. Januar 2022 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

In dieser Satzung wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die nachstehend gewählten männliche Formulierung gilt deshalb uneingeschränkt auch für alle geschlechtlichen Formen und beinhaltet keine Wertung.

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 2 Konstituierung des Ortsbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

(1) Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ortvorstehers (vorsitzenden Mitgliedes).

Bewirbt sich das bisherige vorsitzende Mitglied erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitgliedes.

(2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und ein Mitglied des Ortsbeirates zu dessen Stellvertretung. Die Zahl der Stellvertreter wird auf eins festgelegt.

(3) Ferner wählt er den Schriftführer und eine Person zur Stellvertretung. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohner seines Ortsbezirks in der Großgemeinde Herbstein.

(2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an den Bürgermeister zu richten ist. Der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein.

§ 4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen diesem die Gründe dar.

(3) Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.

(4) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 5 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 4, 5 und 6 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 8 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

(2) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

(4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 9 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist er verhindert, so ist dessen Stellvertreter in der Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.

(2) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht im Sinne von §§ 14, 15 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies möglich ist.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

(1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten.

Dabei hat er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat einen anderen Stadtrat als Sprecher benennen.

(3) Der Ortsbeirat kann beschließen, sonstigen Vertretern von städtischen Ausschüssen, Kommissionen sowie Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.

(4) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht des Vorsitzenden umfassen insbesondere das Recht:

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

(1) Der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn dieser es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchsten für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anfechten. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 16 Gemeinsame Sitzungen von Ortsbeiräten

(1) Ortsbeiräte können Angelegenheiten gemeinsam beraten. In diesen Fällen ist jeder Ortsbeirat getrennt mit dem Hinweis auf eine gemeinsame Erörterung einzuladen. Nach Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit eines jedes Ortsbeirates durch die jeweiligen Ortsvorsteher sind die Sitzungen zu unterbrechen. Sodann ist in die gemeinsame Erörterung einzutreten. Nach Abschluss dieser sind die Sitzungen der Ortsbeiräte getrennt fortzusetzen und enden mit getrennten Beschlussfassungen.

(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Erörterung führt der an Jahren älteste Ortsvorsteher.

(3) Kommen in den getrennten Sitzungen keine übereinstimmenden Beschlüsse zustande, so sind die Stellungnahmen der beteiligten Ortsbeiräte dem Magistrat vorzulegen.

V. Niederschrift

§ 17 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten.

(2) Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Anträge und Beschlüsse sind dabei in vollem Wortlaut in der Niederschrift wiederzugeben.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

(4) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, den Mitgliedern des Magistrates, dem Ältestenrat sowie dem Hauptamt (Vorzimmer) wird eine Kopie der unterzeichneten Niederschrift in elektronischer Form zugeleitet.

(5) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Geschäftsgang/Geschäftsstelle

§ 18 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Herbstein, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Herbstein und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 19 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

(1) Die Koordinierung der Zusammenarbeit der Ämter der Stadtverwaltung mit dem Ortsbeirat gehört zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Hauptamtes (Vorzimmer). Dieses hat den Ortsbeirat zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erledigung der Geschäfte des Ortsbeirats erforderlich sind. Die Einladung zur Ortsbeiratssitzung erfolgt in Abstimmung mit der nach Satz 1 zuständigen Stelle, nebst Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan.

(2) Den Mitgliedern des Ortsbeirats steht keine Mitwirkung bei den Geschäften der Stadtverwaltung zu.

(3) Sollen auf Beschluss des Ortsbeirates Bedienstete der Stadtverwaltung an den Sitzungen teilnehmen, so ist rechtzeitig schriftlich die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

§ 20 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Der Schriftverkehr des Ortsbeirats mit der Stadtverwaltung ist an den Magistrat zu richten. Stellungnahmen zu unmittelbaren Fragen der Stadtverordnetenversammlung und andere für die Stadtverordnetenversammlung bestimmte Schreiben sind an den Stadtverordnetenvorsteher zu richten.

(2) Der gesamte Schriftverkehr des Ortsbeirats mit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung an die Ortsbeiräte ist über die für den Ortsbezirk zuständige Ortsverwaltung oder die Geschäftsstelle (Hauptamt/Vorzimmer) abzuwickeln.

(3) Gegenüber der Bürgerschaft sind keine Erklärungen abzugeben, die als verbindlich gewertet werden können. In Antworten auf Eingaben können vorgesehene Maßnahmen nur angekündigt werden, wenn die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder die schriftliche Zusage des Magistrates vorliegen.

(4) Geschäftsstelle des Ortsbeirats ist die für den Ortsbezirk zuständige Ortsverwaltung.

VII. Schlussvorschriften

§ 21 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung 04. Juli 1981 außer Kraft.

Herbstein, den 20.01.2022

Siegel

Erich Rahn
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Aktenzeichen: 022.221; 027.08 ; Schriftstück: 055140 - schu